

Art. 10.

Zu §. 9. des Bundesbeschlusses.

§. 1. Für amtliche und solche Blätter, welche alle politischen und socialen Fragen von der Besprechung ausschließen, braucht eine Caution nicht bestellt zu werden.

§. 2. Ob die Voraussetzungen der Befreiung von der Caution (§. 1.) vorliegen, entscheidet die Provinzialregierung.

Art. 11.

Zu §. 10. des Bundesbeschlusses.

§. 1. Die Caution soll bei Zeitschriften, welche wöchentlich öfter als dreimal erscheinen, 1000 Thaler Oldenburger Courant, bei solchen aber, welche wöchentlich dreimal, oder weniger als dreimal erscheinen, 500 Thaler Oldenburger Courant betragen.

§. 2. Die Caution soll der Provinzialregierung auf die Weise bestellt werden, wie die von Hebungsbeamten zu leistende Caution bestellt wird (Civilstaatsdienergesetz vom 26. März 1855. Art. 15. §. 1.).

§. 3. Die zur Zeit der Verkündung der gegenwärtigen Verordnung schon bestehenden cautionspflichtigen Zeitschriften müssen die Caution innerhalb 3 Monate nach jener Verkündung, während welcher Frist sie ohne Caution erscheinen dürfen, bestellen.

Art. 12.

Zu §. 14. des Bundesbeschlusses.

§. 1. Zuständig für die im §. 14. Abs. 1. des Bundesbeschlusses gedachte Anordnung sind hinsichtlich der Entscheidungen inländischer Gerichte, das Gericht, welches die Entscheidung abgegeben hat, hinsichtlich der Entscheidungen auswärtiger Gerichte die Provinzialregierung.

§. 2. Zuständig für die im §. 14. Abs. 2. des Bundesbeschlusses gedachte Entscheidung über die Zulässigkeit des Antrages und für die Fortsetzung des Vollzuges sind hinsichtlich der Entscheidungen inländischer Gerichte, das Gericht, welches die Entscheidung abgegeben hat, hinsichtlich der Entscheidungen auswärtiger Gerichte das Polizeigericht, in dessen Bezirk das Blatt herausgegeben wird.

§. 3. Wird die Erfüllung der im §. 14. Abs. 3. des Bundesbeschlusses gedachten Verpflichtung verweigert, so entscheidet die Provinzialregierung, ob die Weigerung begründet ist.

Art. 13.

Zu §. 15. des Bundesbeschlusses.

§. 1. Durch die Polizeigerichte sollen mit einer Geldstrafe bis zu 50 Thaler Oldenburger Courant bestraft werden:

- 1) die Ausübung der im §. 2. und §. 3. des Bundesbeschlusses angegebenen Geschäfte ohne die nöthige Concession, beziehungsweise Erlaubniß,
- 2) die Nichtbefolgung der Vorschriften des §. 4. und §. 5. des Bundesbeschlusses,
- 3) die Herausgabe einer Druckschrift, für welche ein verantwortlicher Redacteur bestellt werden muß, vor der Bestellung desselben oder vor Ablauf der im Art. 8. bestimmten Stägigen Frist,
- 4) die unterbliebene Angabe des verantwortlichen Redacteurs auf dem Blatte oder der Nummer (§. 7. des Bundesbeschlusses),
- 5) die Herausgabe einer cautionspflichtigen Druckschrift vor der Bestellung der Caution,
- 6) die wissentlich falsche Angabe bei Erfüllung der im §. 4. und §. 7. des Bundesbeschlusses enthaltenen Vorschriften,
- 7) die Nichterfüllung der im §. 13. und §. 14. des Bundesbeschlusses gedachten Verpflichtungen.

§. 2. In den im §. 1. Ziffer 2., 3., 4., 5. und 6. gedachten Fällen ist die Druckschrift polizeilich mit Beschlagnahme zu belegen.

Art. 14.

Zu §. 16., §. 17. und §. 18. des Bundesbeschlusses.

§. 1. Liegt der Thatbestand einer Aufforderung, Anreizung oder Verleitung zu einer strafbaren Handlung vor, so soll, wenn eine größere Strafe nicht verwickelt ist, die Aufforderung, Anreizung oder Verleitung mit einer Geldstrafe von 25 Thaler bis 100 Thaler Oldenburger Courant bestraft werden.

§. 2. Die zur Ausführung des §. 16., §. 17. und §. 18. des Bundesbeschlusses etwa weiter nöthigen Bestimmungen bleiben der Gesetzgebung vorbehalten.

Art. 15.

Zu §. 20., §. 23. und §. 24. des Bundesbeschlusses.

Durch die Polizeigerichte sollen mit einer Geldstrafe bis zu 50 Thaler Oldenburger Courant bestraft werden:

- 1) der Drucker, Verleger oder Commissionär in den im §. 20. Abs. 2. des Bundesbeschlusses bestimmten Fällen, jedoch soll wegen Namhaftmachung des Verfassers die Strafe nicht eintreten, wenn sie bei der ersten Vernehmung den Verfasser nennen und dieser sich im Bundesgebiet befindet,
- 2) der verantwortliche Redacteur in den im §. 20. Abs. 3. des Bundesbeschlusses bezeichneten Fällen,
- 3) die Uebertretung der Bestimmung des §. 23. Abs. 2. und §. 24. Abs. 2. des Bundesbeschlusses, wenn eine schwerere Strafe nicht verwickelt ist.

Art. 16.

Ist das Strafverfahren (§. 23. Abs. 1. des Bundesbeschlusses) nicht innerhalb dreimal 24 Stunden nach der Beschlagnahme eingeleitet, so muß letztere aufgehoben werden.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insignien.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 4. Februar 1856.
(L. S.) Peter.

v. Kössing.

Muzenbecher.

Erschienene Neuigkeiten des deutschen Buchhandels.

(Mitgetheilt von der J. G. Hinrichs'schen Buchhandlung.)

Angekommen in Leipzig am 23. u. 25. Februar 1856.

Wolkenfeldt in Lübeck.

1263. **Urkunden-Buch** der Stadt Lübeck. Hrsg. v. dem Vereine f. Lübeck. Geschichte u. Alterthumskunde. 2. Thl. 7. u. 8. Lfg. gr. 4. Geh. *2.4

Bartholomäus in Erfurt.

1264. **Journal**, neuestes allgemeines, f. Tischler, Bildhauer u. Tapezierer. Red. v. A. Graef. 4. Jahrg. 1856. 1. Hft. gr. Fol. pro cpl. *4.24

1265. **Punktir-Kunst**, achte, aus dem Nachlasse d. weisen Arabers Omar Esamir. 10. Aufl. 24. Geh. 1¼ Rth

Brockhaus' Verz. u. Antiquarium in Leipzig.

1266. **Bibliographie f. Linguistik u. orientalische Literatur**. Hrsg. v. F. A. Brockhaus. Zusammengestellt v. P. Trömel. Jahrg. 1856. Nr. 1. gr. 8. pro cpl. *1.3

Direction d. Oesterreich. Lloyd in Triest.

1267. **Familienbuch**, illustrirtes, zur Unterhaltung u. Belehrung häusl. Kreise, hrsg. vom Oesterreich. Lloyd. 6. Bd. 4. Hft. Imp. *1.3

1268. **Kunstschätze**, die, Wien's in Stahlstich, nebst erläut. Text von A. R. v. Perger. 22. u. 23. Hft. gr. 4. 1855. à *1.3

1269. **Letture di famiglia**, opera illustrata con incisioni in acciaio che si pubblica dal Lloyd austriaco. Vol. 4. Puntata 12. Imp. -4. 1855. Geh. *1.3